

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname: **Benzin 100/140**
Index-Nr.: 649-328-00-1
EG-Nr.: 265-151-9
CAS-Nr.: 64742-49-0
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119473851-33-XXXX
REACH-Registrierung: Die Registrierungsnummer bezieht sich auf
EG-Nummer: 920-750-0.
Anmerkung: Diese EG-Nummer ist eine spezifische Untergruppe
der oben angegebenen CAS-Nr., welche als Referenz für internati-
onale Inventarlisten dient.

Andere Bezeichnungen: Spezialbenzin 100/140

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendun-
gen, von denen abgeraten wird****1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

Bisher liegen uns keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen vom Lieferanten vor.
Bisherige benannte Verwendung(en): industrielles Lösungsmittel, Entfettung

**1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen ab-
geraten wird**

Bisher liegen uns keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen, von denen abgera-
ten wird, vom Lieferanten vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**Hersteller / Lieferant**

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG
Heiligenwiesen 26
D-70327 Stuttgart
Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730
c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

2. Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225
Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): ZNS, Kategorie 3, H336
Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2, H411

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) oder Richtlinie 1999/45/EG (Gemische):
F; R11 Leichtentzündlich.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Xn; Gesundheitsschädlich, R65
N; Umweltgefährlich, R51/53
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Anmerkung P :

Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden.

Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

GHS02**,
GHS07,
GHS08,
GHS09**



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<i>EUH066</i>	<i>Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</i>

Sicherheitshinweise:

P102*	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
<i>P260</i>	<i>Gas/Nebel/Dampf nicht einatmen.</i>
<i>P262</i>	<i>Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.</i>
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
<i>P331</i>	<i>KEIN Erbrechen herbeiführen.</i>
P501*	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

*) P-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber bei beruflicher/industrieller Verwendung.

**) Hinweis zur Kennzeichnung:
Das Piktogramm GHS02 (Flamme) und GHS09 (umweltgefährlich) kann gemäß GHS/CLP-VO Art. 33 (3) durch das entsprechende ADR-Symbol (s. Abschnitt 14) ersetzt werden.

2.2.2 Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Gefahrensymbol:



Gefahrenbezeichnung: F**, Xn, N**

R-Sätze

- R11 Leichtentzündlich.
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- R66 *Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.*
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

- S2* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - S9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
 - S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 - S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 - S24 Berührung mit der Haut vermeiden.
 - S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
 - S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
 - S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
- *) S-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber bei beruflicher/industrieller Verwendung.
- **) Hinweis zur Kennzeichnung:
Das Gefahrensymbol F (Flamme) und N (umweltgefährlich) kann gemäß Richtlinie 67/548 /EWG bzw. 1999/45/EG durch das entsprechende ADR-Symbol (s. Abschnitt 14) ersetzt werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein mit Wasserstoff behandeltes Gemisch aliphatischer Kohlenwasserstoffe.

3.2 Gemische

Stoffname: Benzin 100/140
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

EG-Nr.: 265-151-9
CAS-Nr.: 64742-49-0
Index-Nr.: Index-Nr.: 649-328-00-1
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119473851-33-XXXX (siehe Anmerkung Abschnitt 1.1)

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. Richtlinie 1999/45/EG (Gemische):
Siehe Abschnitt 2

Bestandteile des Gemisches:

Stoffname: Kohlenwasserstoffe C7 – C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene
EG-Nr.: 920-750-0
CAS-Nr.: entfällt
Index-Nr.: entfällt

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119473851-33-XXXX

Anteil : 100 %

Einstufung gemäß REACH-Registrierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225; Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304; Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Zentralnervensystem, Kategorie 3, H336; Gewässergefährdend Chronisch, Kategorie 2, H411

Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) bzw. Richtlinie 1999/45/EG (Gemische):
Leichtentzündlich R11; gesundheitsschädlich R65; umweltgefährlich R51-53; R66 – 67

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) 648/2004:

Stoffname: aliphatische Kohlenwasserstoffe
Anteil : > 30 %

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:

Benzolgehalt < 0,1 %. Es gilt die Verordnung 1272/2008/EG, Anhang VI, Anmerkung P: Eine Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend ist nicht notwendig, s. Abschnitt 2.1.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Vor Wärmeverlust schützen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Anschließend nach Möglichkeit Haut eincremen. Bei anhaltenden Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Kein Erbrechen auslösen (Aspirationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorweisen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit, Benommenheit, Bewusstlosigkeit. Nach Hautkontakt wegen der entfettenden Wirkung trockene Haut. Hautkontakt kann Reizung verursachen.

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zum Ersticken führen kann. Bei spontanem Erbrechen Aspiration vermeiden (Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten)!

Siehe auch Abschnitt 11.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden. Beobachtung auf Pneumonie, Lungenödem. In Betracht zu ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle. Verursacht Depression des Zentralnervensystems. Langanhaltende oder wiederholte Exposition kann Hautentzündung (Dermatitis) verursachen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Sand oder Erde sind nur bei kleinen Bränden einsetzbar. Bei größeren Bränden: alkoholbeständiger Schaum, Wassersprühstrahl. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leichtentzündlich. Explosionsfähige Gemische mit Luft sind schon bei Normaltemperatur möglich. Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich. Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Schwimmt auf Wasser auf und kann sich an der Wasseroberfläche wieder entzünden. Berstgefahr bei erhitzten Behältern. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, reizende Gase und Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen oder aus der Gefahrenzone bringen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Temperaturklasse: T3 (DIN VDE 0165)

Explosionsgruppe: II (DIN VDE 0165)

Brandklasse: B

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Alle eventuellen Zündquellen in der Umgebung entfernen. Elektrostatische Aufladungen vermeiden. Alle unbeteiligten Personen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Chemikalienschutzanzug tragen. Lösemittelbeständige Schutzausrüstung empfohlen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser, Erdreich, Keller oder Gruben gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Polizei und Feuerwehr benachrichtigen. Alle tiefliegenden Räume abdichten. Explosionsgefahr!

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Auslaufen von größeren Mengen: Eindeichen und abpumpen. Ex-Schutz erforderlich. Restmengen mit nicht brennbaren flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufnehmen und im geschlossenen Behälter der Entsorgung zuführen. Raum durchlüften.

Zusätzliche Hinweise: Alle Zündquellen entfernen. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen. Entzündung durch heiße Oberflächen, Funken und offene Flammen. Kanalisation abdecken und Keller evakuieren. Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden. Flüssigkeit und Dämpfe: Sehr leicht entzündlich.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:** Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Zusätzlich Raumluftabsaugung in Bodenhöhe vorsehen. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft.

Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/ Armaturen und funkenfreiem Werkzeug gearbeitet werden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen (z.B. offenen Flammen, Wärmequellen und Funken) fernhalten. Produktgetränkter Putzlappen sind in feuersicheren Behältern zu entsorgen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: Arbeiten unter Abzug vornehmen.

Stoff nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Erdreich gelangen lassen.**Allgemeine Hygienemaßnahmen:** Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Keine produktgetränkten Putzlappen mit sich führen.**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung, Wärme- und Zündquellen schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Stahl, Edelstahl, Polyethylen, Polypropylen, Polyester, PTFE sind als Behälter beständig.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Gummi und andere Kunststoffe können angegriffen werden.

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern.

Sonstige Hinweise: Innerhalb von teilweise geleerten Behältern Entstehung von explosionsfähigen Gemischen möglich.

Lagerklasse TRGS 510: 3 Entzündliche flüssige Stoffe**7.3 Spezifische Endanwendungen****Branchen- und sektorspezifische Leitlinien**

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter****8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte**

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe),
additiv-frei; CAS-Nr.: entfällt

Art:	Grenzwert	
Deutschland, BGW Langzeit	Keine Angaben verfügbar.	
Europa, IOELV: TWA	Keine Angaben verfügbar.	
Deutschland, TRGS 900		
AGW:	Ca. 1000 mg/m ³ (≈ 250 ppm)	
Spitzenbegrenzung :	2 (II)	
Bemerkungen:	Ausschuss für Gefahrstoffe	
DNEL		
DNEL Arbeiter	Dermal, systemisch	773 mg/kg/d
DNEL Arbeiter	Inhalativ, systemisch	2035 mg/m ³
DNEL allgemein	Dermal, systemisch	699 mg/kg/d
DNEL allgemein	Inhalativ, systemisch	608 mg/m ³
DNEL allgemein	Oral, systemisch	699 mg/kg/d
PNEC-Werte	Keine Angaben verfügbar.	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Die Schutzmaßnahmen sind der Art und dem Umfang der Verwendung anzupassen.

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Ex-Schutz erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung, Bodenabsaugung.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Flammschutzkleidung, antistatisch. Sicherheitsschuhe gemäß EN 345-347. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Individuelle Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Durchdringungszeit: > 8 h

Handschuhmaterial: z. B. Nitrilkautschuk / Nitrillatex NBR - Schichtstärke \geq 0,5 mm.

Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte ist normal kein Atemschutz erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

- Aggregatzustand:	flüssig
- Farbe:	farblos, klar
Geruch:	arttypisch, mild
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< - 20 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	103 – 137 °C
Flammpunkt:	< 10 °C
Zündtemperatur:	> 200 °C
Entzündbarkeit (flüssig, gasförmig):	Flüssigkeit und Dämpfe leichtentzündlich.
untere Explosionsgrenze:	0,7 % (V/V)
obere Explosionsgrenze:	7,0 % (V/V)
Dampfdruck:	120 hPa bei 50 °C
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Dichte:	0,738 g/cm ³
Löslichkeit(en):	bei 20 °C: unlöslich in Wasser, löslich in vielen organischen Lösemitteln.
Verteilungskoeffizient log Pow n-Octanol/Wasser:	3,9 – 4,9
Selbstentzündungstemperatur:	Der Stoff ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	Keine Information verfügbar.
Viskosität kinematisch: bei 20 °C:	0,8 mm ² /s

9.2 Sonstige Angaben

Verdunstungszahl (Ether = 1):	9
-------------------------------	---

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosions- und zündgefährlicher Dampf-Luft-Gemische möglich. Der Stoff ist nicht brandfördernd.

10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen und exotherme Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.

Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen. Bildet mit Luft explosive Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern. Elektrostatisch aufladbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schlag, Reibung, Hitze, Funken, offenes Feuer, andere Funkenquellen, elektrostatische Ladungen. Leichtentzündlich. Bei Temperaturanstieg besteht Berstgefahr wegen hohen Dampfdrucks.

10.5 Unverträgliche Materialien

Gummi, Kautschuk.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Bei Brand oder Erhitzung können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, reizende Gase und Dämpfe.

11. Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****akute Toxizität**

Akute orale Toxizität (bezogen auf Kohlenwasserstoffe C7 – C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene):

LD50 Ratte, oral: > 2000 mg/kg;

LD50 Kaninchen, dermal: > 2000 mg/kg;

LC50 Ratte, inhalativ: > 2,0 mg/l 4 h;

Primäre Reizwirkung:

Nach Hautkontakt: Länger anhaltender oder wiederholter Hautkontakt kann zu Hautentfettung und in Folge zu Hautreizungen führen.

Nach Augenkontakt: vorübergehend: Reizend.

Allgemeine Bemerkungen:

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Mögliche weitere Gesundheitsschäden und Symptome:

Einatmen: Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel usw. führen.

Erfahrungen am Menschen: Langanhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Hautentzündung (Dermatitis) führen. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Ersticken oder zu toxischem Lungenödem führt.

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:
Gesundheitsschädlich.

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS) folgende Gefahren auf: Aspirationsgefahr, Kategorie 1.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Akute Toxizität:

Fischtoxizität:

LC50: 10 – 100 mg/l

EC50: 10 – 100 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3,0 mg/l

Algentoxizität:

LC50: ≈ 1 – 10 mg/l

EC50: ≈ 1 – 10 mg/l

Bakterientoxizität:

Giftig: 1 < LC/EC/IC < 10 mg/l

Verhalten in Kläranlagen:

Giftig: 1 < LC/EC/IC < 10 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch potentiell abbaubar.

Schnelle photochemische Oxidation in der Luft.

Halbwertszeit in der Umwelt: 1 – < 10 Tagen (geschätzt).

Keine relevanten Informationen verfügbar.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ein signifikantes Bioakkumulationspotential ist zu erwarten. Der Verteilungskoeffizient $\log P_{(O/W)}$ reicht über den Berücksichtigungsgrenzwert ($\log P_{(O/W)} > 4$).

12.4 Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder das Erdreich in gelangen lassen.
Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Kleinmengen in Sammelbehälter für flüssige organische Rückstände geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und mit Gefahrenpiktogrammen zu versehen und dem zuständigen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Hierzu Behälter vollständig entleeren. Nach dem Entleeren an sicherem Platz belüften, außer Reichweite von Funken und Feuer. Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweißen. Behälter einer Rekonditionierung oder Aufarbeitung zuführen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

14. Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):**

ADR/RID-GGVS/E Klasse: 3 (feuergefährlich, entzündbare flüssige Stoffe)

Zusatzkennzeichnung: Fisch und Baum

Verpackungsgruppe: II

Kemler-Zahl: 33

UN-Nummer: 1268

UN-Versandbezeichnung: ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.

*Technische Versandbezeichnung: Kohlenwasserstoffe C7 – C9,
n-Alkane, Isoalkane, Cyclene*

Tunnelbeschränkungscode: (D/E)

Sondervorschrift: 640D



BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: 3
UN-Nummer: 1268
Zusatzkennzeichnung: Fisch und Baum
Verpackungsgruppe: II
EMS-Nummer: F-E, S-E
Marine pollutant: Ja/Yes
UN-Versandbezeichnung: PETROLEUM DESTILLATES, N.O.S.



Technische Versandbezeichnung: Hydrocarbons, C7 – C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: 3
UN/ID-Nummer: 1268
Verpackungsgruppe: II
Zusatzkennzeichnung: Fisch und Baum
UN-Versandbezeichnung: PETROLEUM DESTILLATES, N.O.S.



Technische Versandbezeichnung: Hydrocarbons, C7 – C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

Der Postversand ist nicht oder nur eingeschränkt zugelassen. Postsonderbestimmungen beachten.

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften z.B.****Wassergefährdungsklasse**

WGK 1 - schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Stoff-Nr. 27)

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Mengenschwellen sind zu beachten.

Betriebssicherheitsverordnung

Leichtentzündlich.

Gefahrstoffverordnung §11

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Im Abgasstrom dürfen folgende Werte (bezogen auf C) nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 0,50 kg/h

Massenkonzentration: 50 mg/m³

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Schulungshinweise: Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der TRGS 555. Die Unterweisungen müssen vor Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,
Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,
Nachträge: Verordnungen 453/2010/EG (zu REACH), 790/2009/EG und 286/2011/EG (zu GHS/CLP),
Richtlinien RL 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen),
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
Abfallrichtlinie 2008/98/EG.

Weitere relevante Vorschriften

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutter-schutzrichtlinienverordnung (für werdende und stillende Mütter) beachten.

Merkblatt BG Chemie: TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“ (ehemals M 051)
BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“
BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“ (ehemals M 004)
BGI 621 „Lösemittel (ehemals M 017)“
BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“
BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“
(ehemals M 053)
BGV A 5 Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe
A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“
ZH 1/566 „Merkblatt für Explosionsschutz-Maßnahmen an Lösemittel-Reinigungsanlagen“
BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“ (vorherige ZH 1/562)
BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/105)
BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (vorherige ZH 1/701)
BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)
BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)
BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

Registrierungsstatus:

TSCA Inventory (USA):	listed
AICS (Australien):	Verzeichnet.
DSL(Canada):	Verzeichnet.
EINECS / ELINCS (EU):	265-151-9, 920-750-0
EU-Nr. (gemäß Anhang VI VO 1272/2008/EG):	649-328-00-1
KECI (KR):	KE-25623
PICCS (Philippinen):	Verzeichnet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen: *wichtige Änderungen sind durch Kursivschrift gekennzeichnet*

Änderungen gegenüber der letzten Version

- Anpassung an Verordnung (EU) Nr. 453/2010
- Abschnitt 1: REACH-Registrierungsnummer
- Abschnitt 2: Änderung H- und P-Sätze
- Abschnitt 14: Gefahrgutsymbole als Grafik eingefügt. Änderung der technischen Versandbezeichnung.
- Abschnitt 15: Aktualisierung und Ergänzung Rechtsvorschriften, Status Stoffsicherheitsbeurteilung
- Allgemeine Überarbeitung

Änderungen gegenüber der Version 010:

- Abschnitt 12: „Sonstige Angaben“ wurde entfernt.

Änderungen gegenüber der Version 009:

- Abschnitt 16: Auflistung sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes zugeordneten Sicherheits-hinweisen

Änderungen gegenüber der Version 008:

- Abschnitt 8: Neuer AGW
- Abschnitt 2 + 15: Einstufung gemäß GHS/CLP-Verordnung

Änderungen gegenüber der Version 007:

- Anpassung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Abschnitt 1: Ergänzung Auskunftgebender Bereich mit Email-Adresse
- Abschnitt 2 + 3: Wechsel der Abschnitte 2 + 3 gemäß REACH-VO
- Abschnitt 8: TRGS 900: AGW ersetzt MAK

Änderungen gegenüber der Version 006:

- Abschnitt 4: Hinweise für den Arzt
- Abschnitt 6: weitere Angaben
- Abschnitt 7: Handhabung, Materialien
- Abschnitt 8: TRGS 900 (2006/01): Grenzwert entfällt
- Abschnitt 11: Hautreizung
- Abschnitt 15: Wortlaut R38 korrigiert (Tippfehler).

Änderungen gegenüber der Version 005:

- Abschnitt 8: TRGS 900 Spitzenbegrenzung: Werte, Gruppe, Überschreitungsfaktor
- Abschnitt 10: zu vermeidende Materialien, Zersetzungsprodukte
- Abschnitt 14: UN 1268, ADR-Bezeichnung
- Abschnitt 15: Gefahrstoffverordnung 2005: neu §12 (bisher: Anhang V Nr. 8).

Änderungen gegenüber der Version 004:

- Kopfzeile: EG-Richtlinie in der Kopfzeile: Ergänzung mit „in der Fassung 2001/58/EG

Änderungen gegenüber der Version 003:

- Abschnitt 14: Verpackungsgruppe im Abschnitt ADR/RID
- Abschnitt 15: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung Anhang V Nr. 8.
- Abschnitt 16: R-Sätze (Richtlinie 2001/58/EG)

Änderungen gegenüber der Version 002:

- Abschnitt 15: Zusätzliche Kennzeichnung mit R 38 und R 67 (Umsetzung der 25. ATP, diese Kennzeichnung ist jedoch in der 25. ATP nicht aufgeführt)

Abkürzungen:

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW:	Biologischer Grenzwert
CMR	Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend
DNEL	Derived No Effect Level
PBT:	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Predicted No Effect Concentration
STEL	Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
vPvB:	sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannt Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbank

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

BENZIN 100/140

überarbeitet am: 11.08.2011

Ersetzt Version 011

Gültig ab: 07.09.2011

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes zugeordneten Sicherheitshinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233: Behälter dicht verschlossen halten.
P240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241: Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/ Beleuchtung/... verwenden.
P242: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
P243: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P262: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301 + P 310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370 + P378: Bei Brand: Löschmittel gemäß Abschnitt 5 dieses Sicherheitsdatenblattes zum Löschen verwenden.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403 + P233: Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P403 + P235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405: Unter Verschluss aufbewahren.
P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Nachträge [Hier müssen auch die R-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

- R11: Leichtentzündlich.
R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65: Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66: *Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.*
R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- S2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S9: Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S16: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
S23: Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S24: Berührung mit der Haut vermeiden.
S33: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
S61: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
S62: Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Weitere Informationen**Allgemeine Hinweise:**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

www.hedinger.de

Die Expositionsszenarien finden Sie, falls bereits verfügbar, als eigenes Dokument unter:

www.hedinger.de/de/apotheken/expositionsszenarien